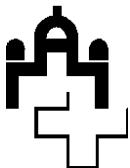


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



14.3095 s Mo. Ständerat (Bischofberger). Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 28. Oktober 2014

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. und 28. Oktober 2014 die von Ständerat Ivo Bischofberger am 13. März 2014 eingereichte und vom Ständerat am 19. Juni 2014 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung aufzuheben und somit den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich abzuschaffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit (Thorens Goumaz, Badran, Bäumle, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Fässler (d), Bourgeois (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Killer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Mai 2014
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung aufzuheben.

1.2 Begründung

Als der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) eingeführt wurde, ging es um ein in sich stimmiges Paket. Die für die Landwirtschaft relevanten Punkte waren die Einführung einer maximalen DGVE-Belastung von 3 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare, die Einführung von schriftlichen und durch die kantonalen Behörden zu bewilligenden Abnahmeverträgen und der OBB. Letzterer wurde hauptsächlich mit der Begründung der Kontrollierbarkeit eingeführt und wegen der Befürchtung, dass die Ressourcen der kantonalen Behörden für die Kontrolle nicht ausreichen. Die heutige Landwirtschaft ist nicht mehr dieselbe wie vor zwanzig Jahren. Der ökologische Leistungsnachweis ist praktisch flächendeckend eingeführt. Die Betriebe werden jährlich durch verschiedene Stellen kontrolliert, und der Gewässerschutz ist gut umgesetzt. Die Betriebe sind gewachsen und haben sich spezialisiert.

Die Einführung des Internetprogrammes für Hof- und Recyclingdüngerflüsse hat nun dazu geführt, dass die Betriebe den Hofdünger in eigener Verantwortung abwickeln können und auf die bisherigen Hofdünger-Abnahmeverträge verzichtet werden kann. Auch die 3 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare sind praktisch nicht mehr relevant, da mit der ausgeglichenen Nährstoffbilanz dieser Wert kaum noch erreicht wird. Wenn nun all diese Punkte nicht mehr relevant sind, entfällt auch die ursprüngliche Begründung des OBB.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Mai 2014

Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (oBB) wurde ins Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) aufgenommen, um strukturpolitische Ziele der Landwirtschaftspolitik zu erreichen und die Verwendung der Hofdünger zu steuern: Er sollte erstens dazu beitragen, die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe vor der wachsenden Konkurrenz durch bodenunabhängige Betriebe zu schützen. Zweitens sollte der oBB im Sinne einer gezielten und ressourcenschonenden Verwendung der Hofdünger die Nährstoffflüsse auf den Betrieben mit Nutztierhaltung steuern und die Gewässer vor zu hohen Nährstoffeinträgen schützen.

Aus strukturpolitischen Gründen bringt der oBB im Landwirtschaftssektor heute keinen Mehrwert mehr. Tierfabriken im eigentlichen Sinn werden durch die Höchstbestandesverordnung (SR 916.344) verhindert und nicht durch den oBB. Weiter wurde die Gewährung von Strukturbeihilfen per 1. Januar 2014 insofern angepasst, als die Förderung von landwirtschaftlichen Strukturen zwar auf maximale Distanzen zwischen den Produktionsstätten beschränkt bleibt, sich jedoch nicht mehr am oBB orientiert. Dazu wurde der Begriff oBB gänzlich aus der Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1) gestrichen. Die Strukturentwicklung wird somit vorwiegend durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt.

Der Bundesrat hat am 24. Juni 2009 den Bericht "Ausgeglichene Düngerbilanz im Zusammenhang mit Abnahmeverträgen für Hofdünger und Hofdüngertransporten" in Erfüllung des Postulates der WAK-SR 06.3637, "Ausgeglichene Düngerbilanz", publiziert. Mit diesem Bericht wurden das WBF (damals EVD) und das UVEK beauftragt, die Instrumente betreffend Nährstoffmanagement auf



Ebene der Rechtsgrundlagen und des Vollzugs im Hinblick auf eine Verbesserung des Gewässerschutzes zu optimieren.

Die prioritären Aufträge aus diesem Bericht - wie die Aufhebung der Vertragspflicht für Hofdüngerabgaben und deren Ersatz durch die Erfassung der Abgaben im Informatiksystem Hoduflu - wurden im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 umgesetzt.

Die restlichen Aufträge sind zurzeit noch in Bearbeitung und sollten bis 2016 erfüllt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Prüfung der Aufhebung der Vorschriften zum oBB, gekoppelt mit Verbesserungen bei der auf die Parzelle optimierten Verwendung der Hofdünger im Sinne einer standortgerechten Landwirtschaft.

Der Bundesrat wird daher die Resultate der eingeleiteten Arbeiten abwarten und prüft die Aufhebung oder den Ersatz des oBB durch ein zielgerichtetes Instrument zur Steuerung der Nährstoffflüsse und zum Schutz der Gewässer im Hinblick auf die Agrarpolitik 2018-2021.

Im Weiteren ist bei einer allfälligen Aufhebung des oBB zu berücksichtigen, dass Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) lediglich die Ausdehnung des oBB definiert. Die eigentliche Anforderung, den oBB bei der Nutztierhaltung zu berücksichtigen, findet sich aber nach wie vor im GSchG (Art. 14 Abs. 4). Die alleinige Streichung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung würde daher zu Rechtsunsicherheit führen, da die Ausdehnung nicht mehr schweizweit einheitlich definiert wäre.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 19. Juni 2014 mit 21 zu 8 Stimmen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Abschaffung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Die Kommission folgt mit Stichentscheid des Präsidenten dem Motionär und erachtet die entsprechende Bestimmung aus dem Jahr 1991 als überholt, namentlich weil die Betriebe heute die Pflicht zu einer ausgewogenen Nährstoffbilanz haben, wenn sie Direktzahlungen erhalten wollen (ökologischer Leistungsnachweis). Die Mehrheit weist darauf hin, dass sich die Landwirtschaft im Laufe der letzten 20 Jahre stark verändert hat und dass auch die beiden anderen mit dem ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich eingeführten Regelungen heute nicht mehr relevant sind: Zum einen ermöglicht ein Informatikprogramm eine genaue Erfassung und wirksame Kontrolle der Hofdüngerflüsse und hat so die Pflicht zu Hofdünger-Abnahmeverträgen ersetzt; zum anderen werden die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektar aufgrund der Vorgaben der Höchstbestandesverordnung praktisch nicht mehr erreicht und die Düngerproduktion somit wirksam begrenzt. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass sich das Festhalten an dem 6-Kilometer-Radius sogar negativ auswirken kann, da es die Landwirtschaftsbetriebe dazu anhalten könnte, ihren Viehbestand zu erhöhen.

Nach Ansicht der Minderheit ist es für eine Aufhebung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs noch zu früh, da diese Bestimmung nach wie vor dazu beitrage, eine Überdüngung und die daraus resultierende Abgabe grosser Mengen von Phosphor und Stickstoff in die Gewässer zu verhindern. Aus Studien gehe klar hervor, dass ein Zusammenhang zwischen Landwirtschaft und Gewässerverschmutzung bestehe und dass die Biodiversität gefährdet sei. Die Minderheit erinnerte daran, dass mehrere Mittellandseen nach wie vor künstlich belüftet werden müssen. Zunächst einmal müsse geprüft werden, ob diese Bestimmung noch zweckmäßig sei, und sei dies nicht mehr der Fall, so müsse sie durch Instrumente zur besseren Steuerung der Nährstoffflüsse ersetzt



werden. Sie ist des Weiteren der Auffassung, dass die alleinige Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung zu Rechtsunsicherheit führen würde, da der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich auch in Artikel 14 Absatz 4 des Gewässerschutzgesetzes erwähnt ist, durch den Wegfall der Verordnungsbestimmung jedoch nicht mehr schweizweit einheitlich definiert wäre.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen beantragt die Kommission, die Motion anzunehmen.